

---

# Schreckereignisse im Haftpflichtrecht

HARDY LANDOLT

## Inhaltsübersicht

I.	Haftungsrechtliche Problematik von Schreckereignissen	71
II.	Schockschäden von Direktgeschädigten	73
	A. Allgemeines	73
	B. Schreckereignis als haftungsbegründendes Ereignis	73
	C. Schreck als Körper- oder Persönlichkeitsverletzung	75
III.	Schockschäden von Unfallzeugen	76
IV.	Schockschäden von Angehörigen exponierter Berufe	81
V.	Schockschäden von Angehörigen verletzter/getöteter Personen	82
	A. Allgemeines	82
	B. Erhöhung der Angehörigenenguttung beim Eintritt eines Schockschadens	83
	C. Zusätzliche Verletztengenguttung beim Eintritt eines Schockschadens	84

## I. Haftungsrechtliche Problematik von Schreckereignissen

Tritt ein Schaden als Folge eines Schreckereignisses auf, befindet sich die geschädigte Person im Gravitationsfeld zwischen einem ersatzfähigen Personenschaden und einem nicht ersatzfähigen Reflexschaden. Je nach Fallkonstellation kann die schockgeschädigte Person entweder unmittelbar oder mittelbar direktgeschädigt oder lediglich reflexgeschädigt sein. Eine haftungsrechtliche Verantwortlichkeit setzt voraus, dass die geschädigte Person vom haftungsbegründenden Ereignis direkt betroffen und der eingetretene Schaden durch das haftungsbegründende Ereignis verursacht worden ist. Werden Personen geschädigt, die nicht vom haftungsbegründenden Ereignis direkt betroffen sind, liegt ein sogenannter Reflex- oder Drittschaden vor, der nicht ersatzfähig ist.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Statt vieler BGE 142 III 433 E. 4.1 und 138 III 276 E. 2.2.

Eine Ersatzpflicht für Drittschäden besteht ausnahmsweise dann, wenn eine gesetzliche Anspruchsgrundlage besteht, die geschädigte Person, in welcher sich das haftungsbegründende Ereignis verwirklicht hat, verpflichtet ist, den Drittschaden zu vergüten (sog. Drittschadensliquidation)<sup>2</sup> oder die mitgeschädigte Person als mittelbar Direktgeschädigter qualifiziert werden kann. Der Unterschied zwischen einem Reflex- und einem mittelbaren Direktschaden besteht im Umstand, dass die geschädigte Person durch das haftungsbegründende Ereignis in räumlicher und/oder zeitlicher Hinsicht mittelbar geschädigt worden ist, in der Kausalkette aber nicht eine andere Person als Schadenvermittler auftritt.

Als mittelbarer Direktschaden gilt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts beispielsweise der Vermögensschaden eines Unternehmens, der infolge eines Stromunterbruchs entsteht, weil die Stromzufuhr widerrechtlich unterbrochen worden ist.<sup>3</sup> Diese mittelbaren Vermögensschäden werden auch als sogenannte Fernwirkungsschäden bezeichnet, nicht zuletzt deshalb, weil der (zeitversetzt) eintretende Vermögensschaden in solchen Konstellationen regelmässig vom haftungsbegründenden Ereignis räumlich entfernte Personen betrifft.

Der vorliegende Beitrag befasst sich mit dieser haftungsrechtlichen Problematik von Schreckereignissen und geht der Frage nach, ob nur Schockschäden, die bei Personen, welche vom haftungsbegründenden Ereignis unmittelbar betroffen sind, oder auch Schockschäden, die bei Personen, welche vom haftungsbegründenden Ereignis lediglich mittelbar betroffen sind, ersatzfähig sind. Die Problematik der Ersatzfähigkeit von mittelbaren Schockschäden besteht vor allem in Bezug auf Unfallzeugen, Angehörige von exponierten Berufen und Angehörige von getöteten oder verletzten Personen.

---

<sup>2</sup> So besteht beispielsweise eine Ersatzpflicht für unentgeltliche Betreuungs- und Pflegeleistungen von Angehörigen (vgl. Urteile BGer 4A\_500/2009 vom 25. Mail 2010 E. 3.2 und 4C.276/2001 vom 26. März 2002 = Pra 2002 Nr. 212 E. II/6/a/bb). Der pflegebedürftige Geschädigte ist seinerseits gemäss der Geschäftsführung ohne Auftrag verpflichtet, den beim pflegenden oder ihn besuchenden Angehörigen eintretenden Schaden zu vergüten (vgl. Urteil BGer 4C.413/2006 vom 27. März 2007 E. 4 und BGE 97 II 259 E. III/2–4).

<sup>3</sup> Vgl. z. B. den Fernwirkungsschadenfall BGE 102 II 85.

## II. Schockschäden von Direktgeschädigten

### A. Allgemeines

Unter einem «Schreck» wird gemeinhin ein Zustand der Bestürzung, des Entsetzens, der Erschrockenheit, der Erschütterung, der Fassungslosigkeit, der Perplexität, des Schocks oder der Konsternation verstanden. Alle diese emotionalen Zustände können verschiedene Ursachen haben. Eine Haftung des Verursachers eines Schrecks, der bei der erschrockenen Person einen Schaden verursacht, setzt voraus, dass das Ereignis, das den Schreck verursacht hat, als Verwirklichung des Haftungstatbestandes bzw. als haftungsbe gründenden Ereignis qualifiziert werden kann.

Haftungsbe gründend ist entweder ein widerrechtliches Verhalten<sup>4</sup> oder eine verwirklichte Betriebsgefahr.<sup>5</sup> Als Folge dieses haftungsbe gründenden Ereignisses muss bei den davon räumlich und zeitlich unmittelbar betroffenen Personen eine eigentliche Körper- oder zumindest Persönlichkeitsverletzung eingetreten sein, welche wiederum Ursache für freiwillige finanzielle Nachteile, mithin den Schaden, ist. Im Kontext mit Schockschäden stellt sich im Zusammenhang mit der Haftungsbe gründung das grundsätzliche Problem, unter welchen Voraussetzungen der Schreck rechtserhebliche Folge des haftungsbe gründenden Ereignisses ist und ob und inwieweit dieser als Körper- oder Persönlichkeitsverletzung qualifiziert werden kann.

### B. Schreckereignis als haftungsbe gründendes Ereignis

Der jeweilige Haftungstatbestand kann aufgrund des Geschehensablaufs bei den davon betroffenen Personen zusätzlich zu einer allfälligen «mechanischen» Einwirkung auf den Körper oder ohne eine solche einen Schrecken verursachen. Die Rechtsprechung verlangt lediglich eine räumliche und zeitliche Einwirkung, macht aber nicht zur Voraussetzung, dass das haftungsbe gründende Ereignis in wahrnehmbarer Weise bzw. «mechanisch» auf die betroffenen Personen eingewirkt hat. Auch eine «psychische» Einwirkung

<sup>4</sup> Vgl. z.B. Art. 41 Abs. 1 OR.

<sup>5</sup> Vgl. z.B. Art. 58 Abs. 1 SVG.

genügt sowohl im Immissionsschutz- als auch im Haftpflichtrecht.<sup>6</sup> Der Schädiger haftet etwa auch gegenüber dem später mit einem Gesundheitsschaden zur Welt gekommenen Kind, wenn die Verletzung der Leibesfrucht durch einen Schock der Schwangeren vermittelt wird.<sup>7</sup>

Insoweit ist es unerheblich, ob der in Frage stehende Haftungstatbestand nur auf psychische Weise oder zusätzlich auf psychische Weise auf die vom haftungsbegründenden Ereignis direkt betroffenen Personen eingewirkt hat. Eine haftungsbegründende Kausalität setzt aber voraus, dass das haftungsbegründende Ereignis den Schreckzustand nicht nur natürlich, sondern auch adäquat kausal verursacht hat. Ein natürlicher Kausalzusammenhang besteht dann, wenn das haftungsbegründende Ereignis für den Eintritt des Schreckens bzw. des daraus entstandenen Schadens nicht weggedacht werden kann.

Das adäquate Kausalitätserfordernis ist erfüllt, wenn das haftungsbegründende Ereignis nach dem natürlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens an sich geeignet ist, einen Schreck auszulösen. Verhaltensweisen, die plötzlich und unerwartet eintreten oder mit einer unerwarteten Heftigkeit auf Personen einwirken, sind erfahrungsgemäss geeignet, einen Schreck zu verursachen. Praxisgemäss werden Flugzeugabstürze<sup>8</sup>, Verkehrsunfälle<sup>9</sup> und schwere Straftaten<sup>10</sup> als haftungsbegründende Schreckereignisse qualifiziert.

---

<sup>6</sup> Die Rechtsprechung untersagt auch ideelle oder immaterielle Immissionen. Darunter sind Zustände oder Handlungen auf dem Ausgangsgrundstück zu verstehen, die das seelische Empfinden der Nachbarn verletzen, unangenehme psychische Eindrücke (wie zum Beispiel Ekel, Abscheu oder Angst) erwecken. Übermässig und folglich verboten sind ideelle Immissionen, wenn bei Personen mit normaler durchschnittlicher Empfindlichkeit ein erhebliches, ständig fühlbares Unbehagen verursacht wird. Die Immission soll für jeden übermässig sein, der sich in der Lage des Klägers befindet (vgl. Urteil BGer 5A\_47/2016 vom 26. September 2016 E. 2.1 und 5C.218/1990 vom 15. November 1991 = ZBI 94/1993 S. 89 und ZBGR 75/1994 S. 292 E. 3).

<sup>7</sup> Vgl. z.B. Urteil BGH VI ZR 198/83 vom 5. Februar 1985 = BGHZ 93, 351 = NJW 1985, 1390 = MDR 1985, 563 = VersR 1991, 432.

<sup>8</sup> Vgl. BGE 112 II 118 E. 5 und Urteil AmtsGer Sursee vom 12. Dezember 1985 i.S. M.K. c. PSC = SG 1985 Nr. 57 E. 4 (Genugtuung von CHF 2'000 für Schockschaden nach Flugzeugabsturz in Gebäude).

<sup>9</sup> Vgl. z.B. BGE 138 III 276 ff. und 51 II 73 ff.

<sup>10</sup> Vgl. Geiselnahme (vgl. z.B. BGE 129 IV 22 = Pra 2003 Nr. 132 E. 7), Vergewaltigungen (vgl. z.B. BGE 125 IV 199 E. 6) und Würden der Ehefrau (vgl. Urteil BGer 65.334/2004 vom 30. November 2004 E. 4.2).

Auch eine ungerechtfertigte Haft ist an sich geeignet, einen Schockschaden verursachen zu können.<sup>11</sup>

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung besteht die Eignung dieser anerkannten Schreckereignisse nicht nur mit Bezug auf die Personen, welche dieses räumlich und zeitlich miterlebt haben, sondern auch für Personen, denen die Nachricht, dass sich dieses Ereignis verwirklicht hat, überbracht worden ist und die ein gesteigertes emotionales Verhältnis zu Personen haben, welche durch das fragliche Ereignis verletzt oder getötet worden sind. Insbesondere die Eltern, welche im Zusammenhang mit der Todesnachricht eines verunfallten Kindes, einen Schock erleiden, können in eigenem Namen Haftungsansprüche geltend machen.<sup>12</sup>

### C. Schreck als Körper- oder Persönlichkeitsverletzung

Die Auswirkungen des haftungsbegründenden erlittenen Schrecks müssen bei den betroffenen Personen die Intensität einer Körper- oder zumindest Persönlichkeitsverletzung aufweisen, damit ein Schadenersatz- bzw. Genugtuungsanspruch geltend gemacht werden kann. Nach der Auffassung des Bundesgerichts stellen nicht nur eigentliche posttraumatische Störungen gemäss ICD-10 (F43) eine Körper- bzw. Persönlichkeitsverletzung dar. Auch ein «Schreck» ohne Krankheitswert wird mitunter als Körper- bzw. Persönlichkeitsverletzung qualifiziert.

So sind beispielsweise Angstzustände dann als Körperverletzung zu qualifizieren, wenn sie die Qualität einer eigentlichen Todesangst aufweisen und zudem mehr als bloss wenige Minuten andauert haben.<sup>13</sup> Ebenso kann «ein systematisches, feindliches, über einen längeren Zeitraum anhaltendes Verhalten, mit dem eine Person an ihrem Arbeitsplatz isoliert, ausgegrenzt oder gar von ihrem Arbeitsplatz entfernt werden soll»<sup>14</sup> – gemeinhin als

<sup>11</sup> Siehe z.B. Urteil BGer 1C.1/1998 vom 5. März 2002 E. 3g (Erhöhung der Haftgenugtuung von CHF 3'700 auf CHF 30'000 infolge psychischer Störungen).

<sup>12</sup> Vgl. BGE 138 III 276 E. 3 f. und 23 II 1033 E. 6.

<sup>13</sup> Vgl. Urteil BGer 1A.235/2000 vom 21. Februar 2001 E. 4c.

<sup>14</sup> Vgl. Urteil BGer 8C\_446/2010 vom 25. Januar 2011 E. 4.1.